

Mitteilungen der Justus-Liebig-Universität Gießen

Ausgabe vom
16.08.2017

7.35.03 Nr. 3

Spezielle Ordnung für den Bachelorstudiengang „Erziehungswissenschaft mit dem Schwerpunkt Außerschulische Bildung“

Spezielle Ordnung für den Bachelorstudiengang „Erziehungswissenschaft mit dem Schwerpunkt Außerschulische Bildung“ des Fachbereichs 03 – Sozial- und Kulturwissenschaften

Vom 19.04.2006

Zuletzt geändert durch Beschluss vom 14.06.2017

Diese Ordnung in der Fassung des Zwölften Änderungsbeschlusses vom 14.06.2017 gilt ab dem Sommersemester 2018. Bis dahin gelten die bisherigen Regelungen fort.

Bisherige Fassungen:

	Fachbereichsrat	Senat	Präsidium	Verkündung
Urfassung	19.04.2006		22.09.2006	
1. Änderung	08.01.2008		18.01.2008	
2. Änderung	20.05.2009		29.07.2009	
3. Änderung	09.06.2010		29.07.2009	
4. Änderung	06.09.2010		14.07.2010	
5. Änderung	03.02.2011		21.11.2011	09.03.2011
6. Änderung	13.10.2011		08.11.2011	09.11.2011
7. Änderung	04.10.2012		22.10.2012	25.10.2012
8. Änderung	13.02.2013		26.03.2013	09.04.2013
9. Änderung	05.02.2014		25.03.2014	21.04.2014
10. Änderung	11.02.2015		24.03.2015	25.03.2015
11. Änderung	01.07.2015		09.02.2016	21.02.2016
12. Änderung	14.06.2017	19.07.2017	01.08.2017	16.08.2017

Inhaltsverzeichnis

§ 1 (zu § 1 Abs. 1 und § 12 Abs. 1 AllB)	3
§ 2 (zu § 2 AllB)	3
§ 3 (zu § 5 Abs. 1 Satz 2 AllB)	3

Spezielle Ordnung für den Bachelorstudiengang „Erziehungswissenschaft mit dem Schwerpunkt Außerschulische Bildung“	16.08.2017	7.35.03 Nr. 3
--	------------	---------------

§ 4 (zu § 6 Abs. 1 AIB)	3
§ 4a (zu § 7 AIB)	3
§ 5 (zu § 9 Abs. 1 AIB)	3
§ 6 (zu § 10 Abs. 1 Satz 1 AIB)	3
§ 7 (zu § 10 Abs. 1 Satz 2 AIB)	3
§ 8 (zu § 10 Abs. 1 AIB)	4
§ 9 (zu § 10 Abs. 3 Satz 1 AIB)	4
§ 10 (zu § 11 Abs. 1 Satz 1 AIB)	4
§ 11 (zu § 13 AIB)	4
§ 12 (zu § 20 Abs. 1 AIB)	4
§ 13 (zu § 23 Abs. 1 AIB)	4
§ 14 (zu § 25 Abs. 2 Satz 2 AIB)	4
§ 15 (zu § 25 Abs. 2 Satz 3 AIB)	5
§ 16 (zu § 25 Abs. 5 Satz 2 AIB)	5
§ 17 (zu § 26 Abs. 1 Satz 2 AIB)	5
§ 18 (zu § 26 Abs. 4 AIB)	5
§ 19 (zu § 26 Abs. 5 Satz 1 und 2 AIB)	5
§ 20 (zu § 26 Abs. 6 AIB)	5
§ 21 (zu § 30 Abs. 2 Satz 2 AIB)	5
§ 22 (zu § 31 Abs. 1 AIB)	5
§ 23 (zu § 32 AIB)	5
§ 24 (zu § 33 Satz 2 AIB)	5
§ 25 (zu § 34 Abs. 4 AIB)	5
§ 26 (zu § 39 Abs. 1 AIB)	6
§ 27 (zu § 40 AIB) Inkrafttreten und Übergangsbestimmungen	6

§ 1 (zu § 1 Abs. 1 und § 12 Abs. 1 AIB)

Der Bachelor-Studiengang Erziehungswissenschaft mit dem Schwerpunkt Außerschulische Bildung führt zu einem berufsqualifizierenden Abschluss und umfasst sechs Semester.

§ 2 (zu § 2 AIB)

Der Fachbereich 03 Sozial- und Kulturwissenschaften der Justus-Liebig-Universität Gießen verleiht nach erfolgreich abgeschlossenem Studium den Grad eines Bachelor of Arts.

§ 3 (zu § 5 Abs. 1 Satz 2 AIB)

Die Module sind in Anlage 2 beschrieben.

§ 4 (zu § 6 Abs. 1 AIB)

Der Bachelor-Studiengang „Erziehungswissenschaft mit dem Schwerpunkt Außerschulische Bildung“ umfasst

- 2 x 12 CP Module AEW 1 und AEW 2,
- 2 x 7 CP Module QUANT und QUAL,
- 6 x 12 CP Module WB 1, WB 2, AJB 1, AJB 2, ORGA und INTER,
- 1 x 28 CP Modul PROF,
- das Thesis-Modul mit 12 CP und
- ein Nebenfach im Umfang von 30 CP aus dem Nebenfachkatalog gemäß Anlage 4.

§ 4a (zu § 7 AIB)

Diese Regelung gilt nur für Module, die vom Fachbereich 03 angeboten werden:

(1) Voraussetzung für die Zulassung zur Modulprüfung ist die regelmäßige Teilnahme an den für ein Semester geplanten und durchgeführten Sitzungen der Lehrveranstaltung. Vorlesungen sind von dieser Regelung ausgenommen.

(2) Zulassungen zur Prüfung vor Ende der Lehrveranstaltungszeit eines Semesters erfolgen grundsätzlich unter dem Vorbehalt der Regelungen der Abs. 1 und 2.

§ 5 (zu § 9 Abs. 1 AIB)

(1) Studierenden müssen an einem Berufsfeld- bzw. Tätigkeitsfeld-Praktikum teilnehmen. Näheres regelt die Praktikumsordnung (Anlage 3).

(2) Vorschläge für Berufsfeld-Praktika können sowohl von Studierenden als auch von Lehrenden in Kooperation mit außeruniversitären Arbeitgeberinnen und Arbeitgebern gemacht werden.

§ 6 (zu § 10 Abs. 1 Satz 1 AIB)

Der Prüfungstyp (modulabschließend oder modulbegleitend) ist jeweils in den Modulbeschreibungen (Anlage 2) festgelegt.

§ 7 (zu § 10 Abs. 1 Satz 2 AIB)

Besteht die Modulprüfung aus der Summe von modulbegleitenden Prüfungen oder einer Kombination von modulbegleitenden Prüfungen und einer Modulabschlussprüfung und führt das Gesamtergebnis zum Nichtbestehen, ist eine Ausgleichsprüfung erforderlich. Diese muss in Umfang und Dauer den nicht bestandenen Teilen der Modulprüfung gleichwertig sein. Die Gesamtnote wird in diesen Fällen aus dem Ergebnis der Ausgleichsprüfung

Spezielle Ordnung für den Bachelorstudiengang „Erziehungswissenschaft mit dem Schwerpunkt Außerschulische Bildung“	16.08.2017	7.35.03 Nr. 3
--	------------	---------------

an Stelle der nicht bestanden Prüfungsteile und aus den bestandenen Teilen gebildet. Ist diese Prüfungsleistung erneut nicht mindestens „Sufficient/Ausreichend“, so gilt die Modulprüfung als nicht bestanden.

§ 8 (zu § 10 Abs. 1 AII B)

Die Verfahren zur Notenbildung (in Prozentanteilen) sind in den Modulbeschreibungen (Anlage 2) festgelegt. Die Bewertung der Prüfungsleistungen erfolgt gemäß §§ 28, 29 AII B.

§ 9 (zu § 10 Abs. 3 Satz 1 AII B)

Prüfungsformen sind neben mündlichen Prüfungen, Klausuren und Referaten das Portfolio, das eine oder mehrere der folgenden Prüfungsformen umfassen kann: Referat mit Ausarbeitung, Textpräsentation, Exzerpt, Kurzklausur, Take-Home-Test, Essay, Rezension, Literaturrecherche, Lernprotokoll, Lerntagebuch, Seminarprotokoll, Seminarbericht. Die Form der Prüfungen ist in den jeweiligen Modulbeschreibungen angegeben (Anlage 2).

§ 10 (zu § 11 Abs. 1 Satz 1 AII B)

(1) In Anlage 1 ist ein Studienverlaufsplan beigefügt.

(2) Der Bachelor-Studiengang Erziehungswissenschaft mit dem Schwerpunkt Außerschulische Bildung umfasst drei Bereiche: einen Kernbereich, einen Profildbereich und einen Referenzbereich.

(3) Der Kernbereich enthält die Module der Allgemeinen Erziehungswissenschaft, in dem die Grundlagen erziehungswissenschaftlicher Theorie und Forschung vermittelt werden.

(4) Der Profildbereich enthält auf Handlungsfelder und Themenfelder bezogene Module und damit den berufsqualifizierenden Teil. Die angebotenen Handlungsfelder sind „Weiterbildung“ und „Außerschulische Jugendbildung“. Die angebotenen Themenfelder sind „Interkulturalität“ und „Organisation und Beratung“. Die Forschungsmethodenausbildung erfolgt in zwei Modulen. Das Modul „Professionalisierung“ umfasst Praktika im Umfang von 16 Wochen sowie ein Begleit- und Betreuungsangebot des Faches.

(5) Die Module des Kern- und Profildbereiches sind Pflichtmodule. Wahlmöglichkeiten bestehen in der thematischen Differenzierung der zu den Modulvorlesungen angebotenen Seminare und Proseminare.

(6) Als Ergänzung dieses Angebots stehen Wahlpflichtmodule im Referenzbereich zur Verfügung. Hier können die Studierenden aus einem Angebot von anderen Fächern Schwerpunkte und Ergänzungen setzen.

§ 11 (zu § 13 AII B)

Der Studiengang kann nur im Wintersemester begonnen werden.

§ 12 (zu § 20 Abs. 1 AII B)

Bei der Meldung zum Thesis-Modul sind die Nachweise über den erfolgreichen Besuch der Module aus dem 1. bis 5. Studiensemester nach Studienverlaufsplan vorzulegen. Ausnahmen regelt der Prüfungsausschuss, bei Teilzeitstudium trifft er entsprechende Regelungen.

§ 13 (zu § 23 Abs. 1 AII B)

Die Meldungen zu den modulbegleitenden Prüfungen erfolgen automatisch mit der Anmeldung zum Modul.

§ 14 (zu § 25 Abs. 2 Satz 2 AII B)

Die Prüfung kann als Gruppenprüfung durchgeführt werden.

§ 15 (zu § 25 Abs. 2 Satz 3 AIIb)

Die Dauer einer mündlichen Prüfung beträgt je Prüfling und Fach mindestens 15 Minuten.

§ 16 (zu § 25 Abs. 5 Satz 2 AIIb)

Die Dauer einer Klausur beträgt mindestens 45 Minuten.

§ 17 (zu § 26 Abs. 1 Satz 2 AIIb)

Die Thesis ist Teil eines Moduls.

§ 18 (zu § 26 Abs. 4 AIIb)

Die Abschlussarbeit (Thesis) kann auf Antrag des Prüflings auch in Englisch oder einer anderen Sprache durchgeführt werden, sofern die Bewertung durch die Prüferin/den Prüfer gesichert ist.

§ 19 (zu § 26 Abs. 5 Satz 1 und 2 AIIb)

Die Thesis wird vom Prüfungsausschuss ausgegeben. Die Bearbeitungsdauer beträgt 12 Wochen. Bei gleichzeitiger Belegung weiterer Module verlängert der Prüfungsausschuss die Bearbeitungszeit unbeschadet von §26 Abs. 5 Satz 3 AIIb angemessen.

§ 20 (zu § 26 Abs. 6 AIIb)

Eine Rückgabe der Thesis ist einmalig bis zu 4 Wochen nach Ausgabe zulässig. Nach der Rückgabe wird nach spätestens sechs Wochen ein neues Thema ausgegeben, dessen Rückgabe ausgeschlossen ist.

§ 21 (zu § 30 Abs. 2 Satz 2 AIIb)

Der Studiengang ist bestanden, wenn sämtliche im Studienverlaufsplan als verpflichtend vorgesehenen Module bestanden sind.

§ 22 (zu § 31 Abs. 1 AIIb)

Die Gesamtnote wird gebildet, indem die Summe der gewichteten Modulnoten (Note jedes mit den dem Modul zugewiesenen CP multipliziert) durch die Gesamtzahl der CP des Studienganges dividiert wird. Das Professionalisierungsmodul wird sowohl bei der Berechnung der Summe der gewichteten Modulnoten als auch bei der Bestimmung des Divisors nur mit 6 CP angerechnet.

§ 23 (zu § 32 AIIb)

Für jede Studierende/jeden Studierenden wird eine tabellarische Zusammenstellung in deutscher und englischer Sprache angefertigt, die die Modultitel, Datum der Prüfungen, die Noten und die Gesamtnote enthält.

§ 24 (zu § 33 Satz 2 AIIb)

Die eine modulbegleitende Prüfung betreffenden Akten können auf Antrag an den Prüfungsausschuss binnen 6 Wochen nach Prüfungsende eingesehen werden.

§ 25 (zu § 34 Abs. 4 AIIb)

(1) Wenn Prüfungsleistungen des Moduls nicht bestanden wurden und auch die Ausgleichsprüfung nicht bestanden worden ist, findet entweder eine mündliche oder schriftliche Wiederholungsprüfung oder eine Modulwiederholung statt. Die Entscheidung darüber fällt der Prüfungsausschuss.

Spezielle Ordnung für den Bachelorstudiengang „Erziehungswissenschaft mit dem Schwerpunkt Außerschulische Bildung“	16.08.2017	7.35.03 Nr. 3
--	------------	---------------

(2) Im Fall einer mündlichen Wiederholungsprüfung setzt der Prüfungsausschuss nach Anmeldung den Termin fest. Die/der Prüfungsausschussvorsitzende kann bezüglich der Fristen in Ausnahmefällen z. B. bei nachgewiesenem Teilzeitstudium angemessene Regelungen treffen.

(3) Das Modul ist endgültig nicht bestanden, wenn nach Ausschöpfung aller Wiederholungsmöglichkeiten die Leistung gemäß § 29 nicht mindestens mit der Note „ausreichend“ bewertet worden ist.

§ 26 (zu § 39 Abs. 1 AIIb)

(1) Studierende, die das Diplom - Studium Erziehungswissenschaft bzw. das Hauptfach Erziehungswissenschaft im Studiengang Magister Artium an der Justus-Liebig-Universität Gießen bereits vor In-Kraft-Treten dieser Ordnung begonnen haben, können wählen, ob sie das Studium nach den bisherigen Bestimmungen zu Ende führen oder in den Bachelor-Studiengang Erziehungswissenschaft mit dem Schwerpunkt Außerschulische Bildung wechseln.

(2) Der Wechsel muss bis zum Ende des Semesters erklärt werden, welches auf das Semester in dem diese Ordnung in Kraft tritt folgt. Die Erklärung muss schriftlich gegenüber der/dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses erfolgen

(3) Die Studierenden haben dem Prüfungsausschuss das Studienbuch und sämtliche erworbenen Leistungsnachweise und Praktikabescheinigungen vorzulegen. Der Prüfungsausschuss nimmt die Anerkennung von Studienleistungen vor.

(4) Veranstaltungen des Grundstudiums im Diplomstudiengang werden nach In-Kraft-Treten dieser Speziellen Ordnung und Studienbeginn des ersten Bachelor-Jahrgangs noch ein weiteres Jahr angeboten.

(5) Die Lehrveranstaltungen für das Hauptstudium des Diplomstudienganges bzw. des Magisterstudienganges werden letztmals im Wintersemester 2009/2010 angeboten. Sämtliche Prüfungen müssen spätestens im Sommersemester 2010 angetreten werden. In Härtefällen trifft der Prüfungsausschuss angemessene Regelungen.

§ 27 (zu § 40 AIIb) Inkrafttreten und Übergangsbestimmungen

Diese Ordnung in der Fassung des Zwölften Änderungsbeschlusses vom 14.06.2017 gilt ab dem Sommersemester 2018. Bis dahin gelten die bisherigen Regelungen fort.